

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
67.	Öffentliche Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland betr. Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger (Weg 4) von Kranenburg und Emmerich nach Bonn	S. 182
68.	3. Satzung vom 28.08.2008 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 30.12.2005	S. 184
69.	Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25. September 2008, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratsaal	S. 188
70.	Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises betr. zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.09.1998 des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge	S. 190

Öffentliche Bekanntmachung

67. des Landschaftsverbandes Rheinland, 50663 Köln:

Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger (Weg 4) von Kranenburg und Emmerich nach Bonn

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg hat folgenden Verlauf: von der deutsch-niederländische Grenze in Kranenburg und von Emmerich-Elten über Kleve, Bedburg-Hau, Kalkar, Xanten, Alpen, Wesel, Rheinberg, Moers, Duisburg, Krefeld, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Köln, Wesseling, Bornheim nach Bonn.

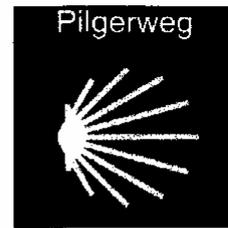
Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der oben genannten Städte und Gemeinden oder im Internet auf den Homepages der Städte und Gemeinden Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen an folgende Anschrift abzugeben:

**Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Umwelt, z. Hd. Frau Heusch-
Altenstein, 50663 Köln**

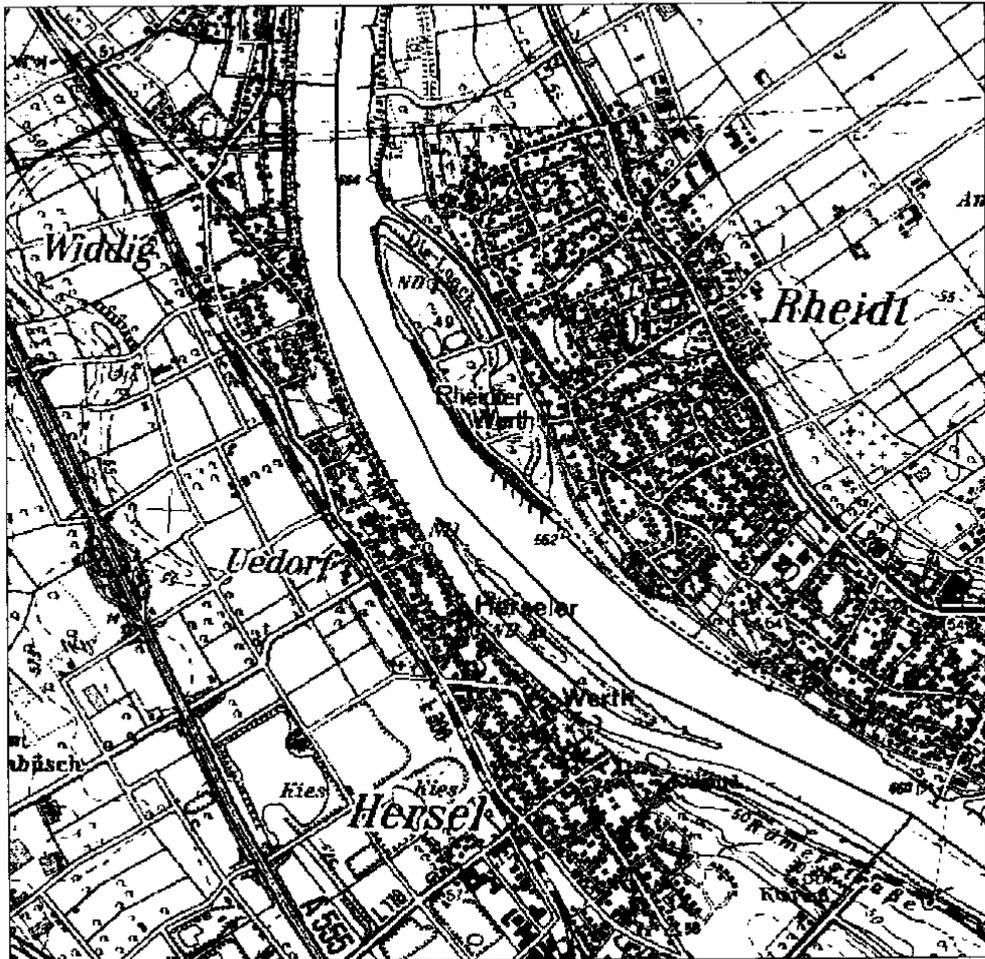
Köln, den 14.08.2008

Adolf Attermeyer

Fachbereichsleiter Umwelt
Landschaftsverband Rheinland



**Verlauf des Weges der Jakobspilger
im Bereich der Stadt Bornheim**



68. **3. Satzung vom 28.08.2008 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 30.12.2005:**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708 ff.), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim vom 30.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.“

§ 6 Absatz 2 Nr. 14 erhält folgende neue Fassung:

„Grund-, Drainage- und Kühlwasser,“

In § 6 Absatz 4 Nr. 1 werden die Grenzwerte wie folgt festgesetzt:

neuer Grenzwert für Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	: 0,2 mg/l
neuer Grenzwert für Selen (Se)	: 0,1 mg/l
neuer Grenzwert für Silber (Ag)	: 1 mg/l
neuer Grenzwert für Zink (Zn)	: 3 mg/l
neuer Grenzwert für Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	: 1,0 mg/l
neuer Grenzwert für Freies Chlor (Cl)	: 0,5 mg/l

§ 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“

§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.“

§ 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ist ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück im Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht vorgesehen und wird das Abwasser (nur Schmutzwasser) auf dem Grundstück in einer abflusslosen Grube gesammelt, erfolgt die Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück in Form des „Kanals auf Rädern“ gemäß der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.“

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadt auf Anforderung jährlich eine Wasser-/Abwasserbilanz schriftlich vorzulegen. In dieser Bilanz sind der

- tatsächliche Wasser-/ Frischwasserbezug für das Grundstück,
- das durch den Gebrauch des Wassers/Frischwassers entstandene Schmutzwasser und
- das für anderweitige Zwecke verwendete Wasser/Frischwasser

der tatsächlich aus der abflusslosen Grube entnommenen und entsorgten Abwassermenge (Abfuhrmenge) gegenüberzustellen. Für den Nachweis der Wasser-/Frischwassermengen sind geeichte Wassermengenzähler einzusetzen.

Liegt die Abfuhrmenge deutlich unter der Schmutzwassermenge, ist die abflusslose Grube auf Anweisung der Stadt durch den Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit hin überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls zu sanieren.“

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Absatz 3 bis Absatz 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.“

§ 20 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Grundstück muss

3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.“

In § 34 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. entgegen § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,“

Dadurch werden die früheren Nr. 12 bis 15 zu neuen Nr. 13 bis 16.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Bornheim

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
3. Satzung vom 28.08.2008 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 30.12.2005:

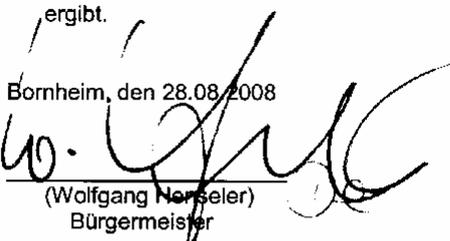
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.08.2008


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

69. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25. September 2008, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

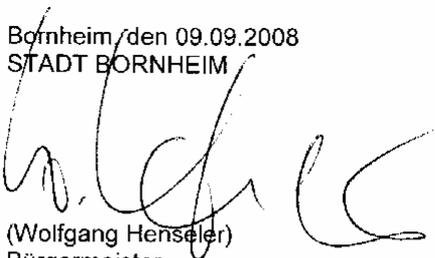
Am Donnerstag, dem 25. September 2008, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	
3	Bebauungsplan Bo 13, 1. Änderung und Erweiterung; Fortführung des Verfahrens nach § 214 BauGB; Einleitung und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung	400/2008
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33; Fortführung des Verfahrens nach § 214 BauGB; Beschluss zur erneuten Offenlage	277/2008

- | | | |
|----|---|----------|
| 5 | Bebauungsplan He 11 in der Ortschaft Hersel; Einleitung des Verfahrens, Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB | 413/2008 |
| 6 | Regionales Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler | 411/2008 |
| 7 | Ergänzung des Erschließungsvertrages für den Gewerbepark Bornheim-Süd | 432/2008 |
| 8 | Ersatzbestimmung des stv. Vorsitzenden des Fachausschusses "Volkshochschule" | 343/2008 |
| 9 | Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2008 betr. Aufhebung des Beschlusses zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 | 424/2008 |
| 10 | Antrag der SPD-Fraktion vom 02.09.2008 betr. Resolution gegen die beabsichtigte Novellierung des Sparkassengesetzes NRW und für die umfassende Sicherung nordrhein-westfälischer Sparkassen | 428/2008 |
| 11 | Mitteilungen mündlich | |
| 12 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 09.09.2008
STADT BORNHEIM


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

70.

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung vom 25.09.1998 des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge hat in ihrer Sitzung am 05.08.2008 gemäß §§ 47 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - WVG - vom 12.02.1991 -BGBl. Seite 405- in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die am 25.09.1998 im Amtsblatt der Stadt Bornheim und im Amtsblatt für die Gemeinde Alfter veröffentlichte Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung 25.09.1998, veröffentlicht am 15.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Bornheim und im Amtsblatt für die Gemeinde Alfter, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. In § 2 (Aufgabe, Unternehmen) wird in Abs. 2, Satz 3 der Wortlaut
„vom Bahnhof Alfter der Vorgebirgsbahn (Linie 18 der Kölner Verkehrsbetriebe AG - Häfen- und Güterverkehr Köln AG -) bis zur Einmündung in den Rhein“
durch folgende Fassung ersetzt:
„von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein“.
2. Zur Aufnahme der amtlichen Bezeichnung des gesamten Baches werden in der Satzung folgende Worte ersetzt:
in § 2, Abs. 1, Satz 1 „den Roisdorfer und den Bornheimer Bach“ durch „den Roisdorfer-Bornheimer Bach“,
in § 2, Abs. 1, Satz 2 „des Roisdorfer/Bornheimer Baches“ durch „des Roisdorfer-Bornheimer Baches“
in § 2, Abs. 2 „den Roisdorfer und Bornheimer Bach“ durch „den Roisdorfer-Bornheimer Bach“
in § 3 „den Roisdorfer und Bornheimer Bach“ durch „den Roisdorfer-Bornheimer Bach“.

Artikel 2

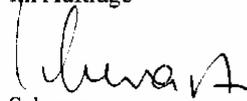
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Vorstehende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge“ vom 25.09.1998 wurde von mir am 02.09.2008 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 02.09.2008
Az.: 66.02-03.02/2008-2174/Be



Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage


Schwarz
Umweltdezernent